

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	

Geschäftszeichen 3-103/Gr	Datum 19.05.2021	BV/2021/040
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	07.06.2021

Wahl Bürgermeister*in **Vorbereitung der öffentlichen Ausschreibung**

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die zum 01.05.2022 freiwerdende Stelle des/der Bürgermeister*in baldmöglichst im Internet (www.wedel.de) sowie in den Zeitungen Wedel-Schulauer-Tageblatt, Hamburger Abendblatt, Amtsblatt für Schleswig-Holstein und einer weiteren überregionalen Zeitung, nämlich _____, zu veröffentlichen.

Hierzu wird der in Anlage 1 angefügte Bekanntmachungstext beschlossen.

Für die Veröffentlichung in den Zeitungen wird die Kurzfassung gem. Anlage 2 verwandt. Der vollständige Ausschreibungstext gem. Anlage 1 wird auf der Internetseite der Stadt Wedel veröffentlicht.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses **(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Nach § 11 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Wedel i. V. m. § 2 Nr. 9 Zuständigkeitsordnung entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über die Vorbereitung der öffentlichen Ausschreibung zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Dazu gehören Festlegung des Ausschreibungstextes, der Veröffentlichungsorgane und des Ausschreibungstermins.

Nach einer Änderung des § 57a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) ist eine Stellenausschreibung spätestens 5 Monate vor dem Wahltag durch die Verwaltung nicht mehr vorgeschrieben. Der alte Absatz 2 wurde ersatzlos gestrichen. Im Kommentar von Bülow, Erps, Schliesky und von Allwörden zu § 57a GO heißt es: „Das Verfahren zur Besetzung der Bürgermeisterstelle ist jetzt ausschließlich wahlrechtlich geregelt. Das Recht, Wahlvorschläge einzureichen, steht nicht mehr den Fraktionen innerhalb der Gemeindevertretung, sondern den in der Gemeindevertretung vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen zu (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GKWG). Es ist Aufgabe dieser rechtlich selbständigen politischen Organisationen, Kandidaten für das Bürgermeisteramt zu suchen und auszuwählen. Sie dürfen dabei nach eigenen, internen Regeln vorgehen. Weder die Fraktionen im Gemeinderat noch die Gemeindeverwaltung sind am Verfahren der Kandidatenfindung beteiligt. Eine Stellenausschreibung der Gemeinde ist unzulässig. [...] Zulässig und ggf. zweckmäßig ist eine Öffentlichkeitsinformation über die Neubesetzung der Bürgermeisterstelle.“

Aus Service- und Vereinfachungsgründen wird eine parteienübergreifende Veröffentlichung vorgeschlagen, um die im Rat vertretenen Parteien und Wählergruppen bei der Suche nach geeigneten Kandidaten zu unterstützen.

Der anliegend beigefügte Entwurf enthält die in § 57 Abs. 3 GO an die Wählbarkeit zum/zur Bürgermeister*in gestellten Anforderungen.

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 12.05.2021 den Wahltag und den Tag einer gegebenenfalls notwendigen Stichwahl beschlossen. Demnach findet die Wahl am 06.03.2022 statt; eine möglicherweise erforderliche Stichwahl ist für den 20.03.2022 vorgesehen. Damit genügend Zeit für die Kandidatenfindung und die Einreichung von Wahlvorschlägen bleibt, wird vorgeschlagen, die Stelle baldmöglichst im Internet (www.wedel.de) sowie in folgenden Zeitungen/Fachzeitschriften zu veröffentlichen:

- Wedel-Schulauer-Tageblatt
- Hamburger Abendblatt
- Amtsblatt für Schleswig-Holstein
- und einer weiteren überregionalen Zeitung, z. B. Die Welt oder F.A.Z.

Als Frist für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen von Bewerber*innen, die nicht als Einzelbewerber*innen antreten, wird der 01.10.2021 festgesetzt. Es handelt sich nicht um die gesetzliche Frist nach § 19 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) - also keine Ausschlussfrist, sondern um eine rein organisatorische Frist.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Durch die Veröffentlichung der Ausschreibung in den unterschiedlichen Medien wird ein potentiell großer Kandidatenkreis angesprochen. Zwar genügt die Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen den gesetzlichen Anforderungen, jedoch kann diese nicht die Breitenwirkung erzielen wie eine Stellenausschreibung.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Es könnte auf die Veröffentlichung der freiwerdenden Stelle durch die Verwaltung verzichtet werden. Die Konsequenz daraus wäre, dass die Parteien bei der Suche nach geeigneten Kandidaten auf sich gestellt sind und möglicherweise auf eigene Initiative hin ausschreiben. Die Stadt würde dadurch die Ausschreibungskosten sparen; vermutlich würden diese jedoch auf der Seite der Parteien mehrfach anfallen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☒ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☒ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*		1.400				
Saldo (E-A)		1.400				

Investition	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Anlage 1 - Entwurf Bekanntmachungstext Bürgermeisterstelle
- 2 Anlage 2 - Entwurf Bekanntmachungstext Bürgermeisterstelle

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Parteien und Wählergruppen des Rates der Stadt Wedel**

Bei der Stadt Wedel, Kreis Pinneberg, mit rund 33.700 Einwohner*innen,

ist zum 01.05.2022 die Stelle

der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters

wegen Ablaufs der Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers neu zu besetzen.

Gesucht wird eine dynamische, zielstrebige, engagierte und verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit Erfahrungen in Führungs- und Leitungsfunktionen auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung, der Privatwirtschaft oder der Vereine und Verbände, die in der Lage ist, die Stadtentwicklung zu fördern und die Verwaltung bürgernah, leistungsorientiert und wirtschaftlich zu führen. Es wird erwartet, dass die gewählte Bewerberin oder der gewählte Bewerber den Wohnsitz in Wedel nimmt.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Verwaltung der Stadt Wedel in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen des Rates und im Rahmen der von diesem bereitgestellten Mittel.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister ist, wer

1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt sowie,
2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe B 4 KomBesVO. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach den Höchstsätzen der landesrechtlichen Vorschriften gezahlt.

Die Wahl findet am **06.03.2022** statt; eine möglicherweise erforderliche Stichwahl ist für den **20.03.2022** vorgesehen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wahlrechtlicher Vorschriften wird auf die amtliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Wedel über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (<https://www.wedel.de/rathaus-politik/dienstleistungen/bekanntmachungen-ausschreibungen>) hingewiesen.

Wahlvorschläge können einreichen

1. in der Gemeindevertretung vertretene politische Parteien und Wählergruppen; mehrere politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsam einen Wahlvorschlag (gemeinsamer Wahlvorschlag) einreichen,
2. jede Bewerberin und jeder Bewerber für sich selbst; für eine Bewerbung sind mindestens 155 Unterschriften von Wahlberechtigten beizubringen.

Der Rat der Stadt Wedel setzt sich wie folgt zusammen: CDU 11, SPD 7, B 90/Die Grünen 7, FDP 4, WSI 4 und Die Linke 3 Sitze. Spätester Termin für die Einreichung eines Wahlvorschlags ist der **10.01.2022, 18.00 Uhr**.

Nähere Auskünfte über das Einreichungsverfahren können bei dem Gemeindewahlleiter, Herrn Waßmann, Telefon (04103) 707-370, eingeholt werden.

Die Wedeler Parteien bitten interessierte Bewerber*innen, die nicht als Einzelbewerber*innen antreten, sich bis zum 01.10.2021 (hierbei handelt es sich nicht um die gesetzliche Frist gemäß § 19 GKWG) – also keine Ausschlussfrist) bei den Parteien zu bewerben.

Die Ansprechpartner*innen für die Parteien sind:

CDU = Name, Anschrift

SPD =

B 90/Die Grünen =

FDP =

WSI =

Die Linke =

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Stadt Wedel, Der Gemeindewahlleiter, Ralf Waßmann, Postfach 260, 22871 Wedel, oder per Mail an r.wassmann@stadt.wedel.de

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet.

Wedel, xx.xx.2021

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Parteien und Wählergruppen des Rates der Stadt Wedel**

Bei der Stadt Wedel, Kreis Pinneberg, ist zum 01.05.2022 die Stelle
der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters
zu besetzen.

Die Bekanntmachung sowie der vollständige Ausschreibungstext sind im Internet unter
www.wedel.de zu finden.

Wedel, xx.xx.xxxx